

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 9/303 —

Aufhebbare Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

1. Einführung einer Einfuhrerklärungspflicht für die Einfuhr von Seidengewebe der Warennummer 5009 200.
2. Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Anderung der Einfuhrliste.
Mit Mehrheit, bei einer Enthaltung.

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnung nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 9/303 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 16. Juni 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	Reuschenbach
Vorsitzender	Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Reuschenbach

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 10. April 1981 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlauf-Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 16. Juni 1981 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung:

Die Einfuhr von Seidengeweben aus der Volksrepublik China unterlag bisher keinerlei Beschränkungen. Die Einfuhr dieser Seidengewebe, die vor allem zur Herstellung von Schreibmaschinenbändern verwendet werden, ist seit 1977 stark angestiegen. Sie beeinträchtigen die einheimische Industrie erheblich.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Pflicht zur Abgabe einer Einfuhrerklärung einzuführen, um die importierten Mengen und deren Preise erfassen zu können.

Der Rat der EG hat die Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien mit Verordnung Nr. 3059/78 vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der EG Nr. L 365 vom 27. Dezember 1978) für die Gemeinschaft geregelt. Zur Durchführung dieser Vereinbarung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Verordnung Nr. 3386/80 vom 22. Dezember 1980 (Amtsblatt Nr. L 355 vom 30. Dezember 1980) für die Einfuhren von Büstenhaltern aus Geweben und Gewirken mit Ursprung in Macau in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für die Jahre 1981 und 1982 Höchstmengen festgesetzt. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen für das Jahr 1981 2 400 000 und für das Jahr 1982 2 496 000 Stück. Um die Einhaltung dieser Höchstmengen zu gewährleisten, beabsichtigt die Bundesregierung auch für diese Erzeugnisse eine Genehmigungspflicht für die Einfuhren vorzuschreiben.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 16. Juni 1981

Reuschenbach

Berichtersteller